

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Mundenheim	23.02.2023	öffentlich

## Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion Übernachtungen auf dem Parkplatz am Hofgut

Vorlage Nr.: 20236151

### Stellungnahme Bereich Öffentliche Ordnung

Auf dem Parkplatz am Hofgut wurden mehrmals Fahrzeuge mit ortsfremden Kennzeichen von Mitarbeiter\*innen des DRK Rettungsdienstes beobachtet, in denen Menschen übernachteten.

Grundsätzlich handelt es sich bei Nächtigen in Kraftfahrzeugen um eine rechtliche Grauzone. Es darf im Auto geschlafen werden, solange an dieser Stelle auch geparkt werden darf, was auf dem Parkplatz am Hofgut zweifelsfrei zulässig ist. Der Motor muss natürlich aus sein.

Die städtische Gefahrenabwehrverordnung untersagt das **Lagern** auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und in Anlagen. Schlafen im Auto ist hiervon nicht erfasst.

Somit kann – wenn nicht andere mit dem Übernachten in Zusammenhang stehende Ordnungswidrigkeiten wie z.B. die Verrichtung der Notdurft im öffentlichen Raum begangen werden – zunächst von keiner Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sondern höchstens für die öffentliche Ordnung ausgegangen werden.

Im Vergleich zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist die Bedeutung des Schutzguts der öffentlichen Ordnung gering. Dementsprechend hat das Schutzgut der öffentlichen Ordnung heute nur noch Auffangfunktion. Für die verminderte Bedeutung dieses Schutzguts werden drei Ursachen genannt: die Liberalisierung der gesellschaftlichen moralischen und ethischen Auffassungen, die zunehmende Normierung vieler ordnungsrechtlich relevanter Lebensbereiche (vgl. z.B. nur die Vorschriften des StGB und §§ 116 ff. OWiG) und das Verfassungsrecht, das den Schutz der öffentlichen Ordnung nicht mehr unbeschränkt als Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen zulässt. Demgemäß hat das Schutzgut der öffentlichen Ordnung heute nur noch wenige praktisch relevante Anwendungsbereiche. Dazu gehört nach Auffassung des Unterzeichners jedoch die hier vorliegende **nicht gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Raums**.

Aus diesem Grund wurde bereits am Wochenende 14./15.01.2023 eine Kontrolle der Örtlichkeit durch den Kommunalen Vollzugsdienst in Auftrag gegeben, da die Verwaltung schon Anfang Januar Sachverhaltskenntnis über den DRK Rettungsdienst erhielt.

Bei dieser Kontrolle, die Freitag Abend und Samstag sowie Sonntag jeweils morgens und abends erfolgte, konnten weder Verrichtungen von Notdurften i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 GAVO noch eine Nutzung zur Übernachtung von abgestellten Fahrzeugen analog zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 GAVO festgestellt werden.